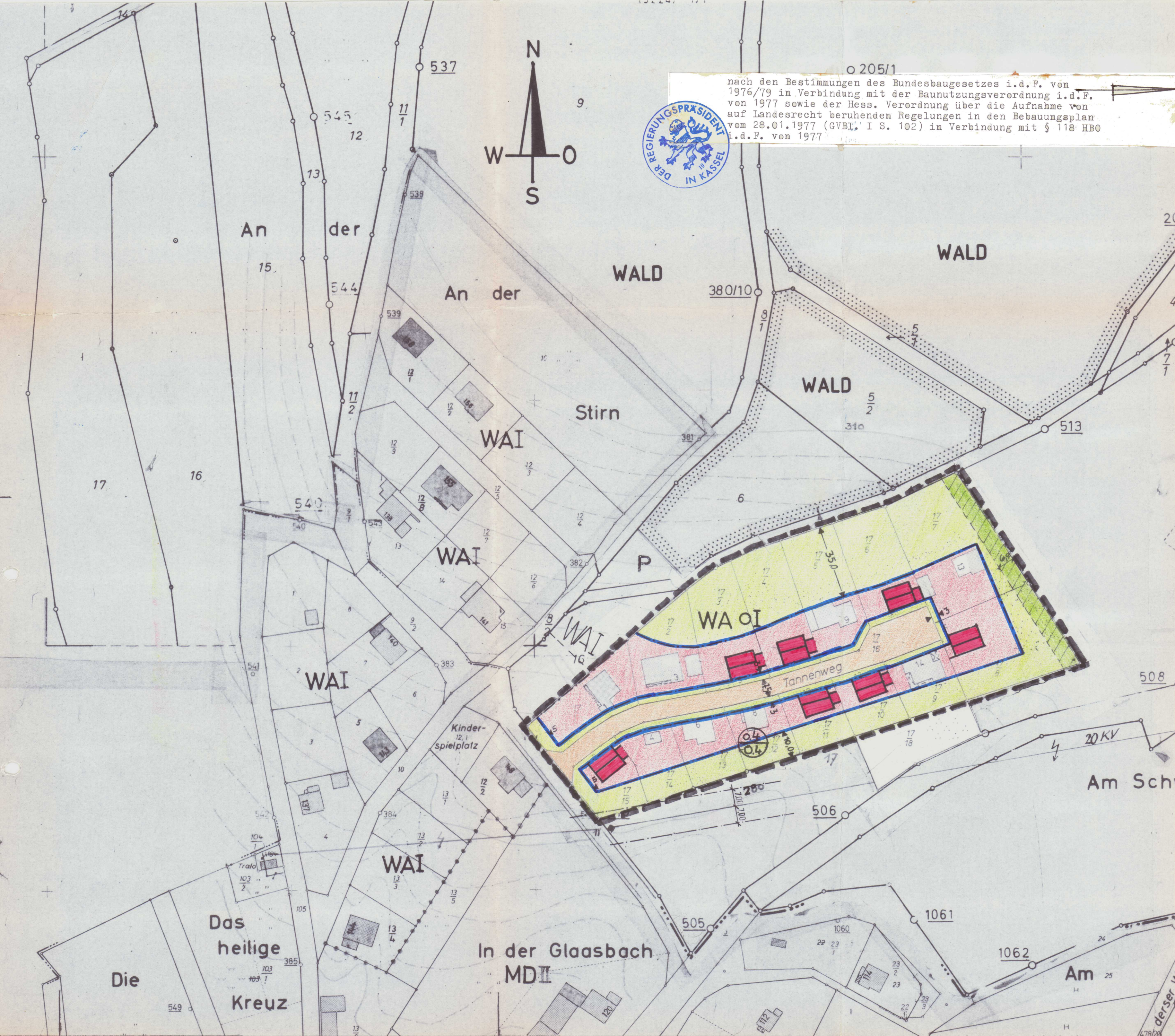




o 205/1
nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes i.d.F. von 1976/79 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. von 1977 sowie der Hess. Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBl. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HBO i.d.F. von 1977

Gemeinde: EITERFELD, Krs. Fulda, Ortsteil BUCHENAU

Bebauungsplan Nr. 2

~~nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 16.6.62 in der Fassung vom 26.11.68 sowie der Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 20.6.61 in Verbindung mit § 19 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.57 in der Fassung vom 30.9.66~~

Auflagen siehe Genehmigungsverfügung

Erläuterungen entsprechend der Planzeichenverordnung

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (von den ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nur Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig)

2. Mass der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse **0,4** Grundflächenzahl (GRZ) **0,4** Geschossflächenzahl (GFZ)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise Dachform: Satteldach Dachneigung: 30 - 45°
 Baugrenze Kniestock zulässig bis 0,80 m

nicht überbaubare Grundstücksfläche ~~Bei Hanglage ist der Ausbau des Untergeschosses zu Aufenthaltsräumen im Rahmen des § 57 HBO zulässig.~~

Die Höhe des Gebäudes vom Geländeanschnitt bis zur Traufe darf hierbei talseitig 6 m nicht übersteigen.

In waldnahen Gebäuden sind Funkenflugsicherungsanlagen einzubauen.

Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firstrichtung verbindlich.

6. Verkehrsflächen

0,5 **5,50** **1,50** Strassenprofil
Die Einstellplätze für Kfz's der Bewohner, der Betriebe und deren Beschäftigten sind auf dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung und je 3 Beschäftigte).

Garagen sind allgemein auf der Nachbargrenze zulässig. Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen.

Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn die Geländeumstände nur einen geringen Abstand zulassen und wenn Belange des öffentlichen Verkehrs nicht entgegenstehen. Die Gebäudelängen der Garagen werden auf max. 6,50 m und die Höhen auf 2,50 m begrenzt.

In den Strassen sind ausreichende Trassen für den Einbau von Fernmeldeanlagen vorzusehen.

12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Wald

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten

Angenäherte Höhenlinien

Grenze des Geltungsbereichs

Vorhandene Gebäude

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN IN ABSPRACHE MIT GEMEINDE MIT STANDORTGEBOUNDENE GEHÖLZEN

Gemeinde EITERFELD, Krs. Fulda, Ortsteil BUCHENAU

A. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamtes übereinstimmen.



Fulda
Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt
Im Auftrag

B. Aufstellungsbeschlussvermerk

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 17.05.73



Eiterfeld - 9. Juli 1984

C. Offenlegungsvermerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von 12.12.83 bis 13.01.84 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung erfolgte am 02.12.83



Eiterfeld - 9. Juli 1984

D. Satzungsbeschlussvermerk

Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen am 10.04.84



Eiterfeld - 9. Juli 1984

E. Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT
unter Auflagen

mit Verfügung vom 26. Okt. 1984
34-61d 04-01 (67)-



den 26. Okt. 1984

F. Der genehmigte Bebauungsplan

wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit von ... bis ...
Die Bekanntmachung erfolgte am 18. Jan. 1985



Architekt: Willi Kirschner, Heringen, Lutherstrasse 21
Im Dezember 1983
GEANDERT: 20.5.84

GEMEINDE EITERFELD
OT BUCHENAU
BEBAUUNGSPL. NR.2 M=1:1000